



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

18. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 24.09.2015

Nummer 24

Inhalt

- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Medienkommunikation*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl-Scharfenberg“

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 24.09.2015 die Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Medienkommunikation“ der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl-Scharfenberg“ beschlossen.

Die Ordnung lautet damit wie folgt:

Bachelor-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Medienkommunikation“

Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl-Scharfenberg“

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- | | |
|---|---|
| <p>§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen</p> <p>§ 2 Hochschulgrad</p> <p>§ 3 Regelstudienzeit</p> <p>§ 4 Studienaufbau</p> <p>§ 5 Studienumfang, Sprache</p> <p>§ 6 Arten der Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleiche</p> <p>§ 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen</p> <p>§ 8 Gruppenarbeit</p> <p>§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen</p> <p>§ 10 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung</p> <p>§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung</p> <p>§ 12 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung</p> <p>§ 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung</p> <p>§ 14 Zulassung zur Modulprüfung</p> <p>§ 15 Bachelorarbeit; Umfang, Art und Ausgabe</p> <p>§ 16 Zulassung zur Bachelorarbeit</p> <p>§ 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit</p> <p>§ 18 Umfang und Art des Kolloquiums</p> <p>§ 19 Zulassung zum Kolloquium</p> <p>§ 20 Versäumnis des Kolloquiums</p> <p>§ 21 Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium</p> <p>§ 22 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium</p> <p>§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium</p> <p>§ 24 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen</p> <p>§ 25 Prüfungsausschuss</p> <p>§ 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer</p> <p>§ 27 Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung</p> | <p>§ 28 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung</p> <p>§ 29 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin</p> <p>§ 30 Wiederholung der Bachelorprüfung</p> <p>§ 31 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde</p> <p>§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bei nachträglicher Kenntnis</p> <p>§ 33 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel</p> <p>§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten</p> <p>§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses</p> <p>§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren</p> <p>§ 37 Inkrafttreten</p> |
|---|---|

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs „Medienkommunikation“ (MK)
- Anlagen 2a und 2b: Zeugnisse über die Bachelorprüfung
- Anlagen 3a und 3b: Bachelorurkunden
- Anlage 4: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem Bachelorstudiengang „Medienkommunikation“ (MK) der Karl-Scharfenberg-Fakultät an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fachübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Medienkommunikation“ verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. ²Mit der Verleihung stellt die Hochschule jeweils eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 3a, 3b und 4).

§ 3 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit in dem Studiengang „Medienkommunikation“ beträgt sechs Semester. ²Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, die betreute Praxisphase und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 4 Studienaufbau

- (1) ¹Das Studium besteht aus Lerneinheiten (Modulen). ²Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). ³Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, vgl. Anlage 1.
- (2) Das Studium gliedert sich in:
 - a) allgemeine Grundlagenmodule und
 - b) fachspezifische Module. ²In das Studium ist im sechsten Semester eine betreute Praxisphase eingeordnet, die der praktischen Anwendung erworbener Kenntnisse dient. ³Die Zulassung zu dieser betreuten Praxisphase erfolgt gemäß der jeweils gültigen Praxissemesterbestimmungen. ⁴In diesem Semester soll in der Regel die Bachelorarbeit angefertigt werden.
- (3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium und die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 5 Studienumfang, Sprache

- (1) ¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 180 Leistungspunkte/Credits (1 Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).
- (2) ¹Der Anteil der einzelnen Fächer, des praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit mit Kolloquium am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 aufgeführt.

- (3) ¹Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache gehalten ist. ²Einzelne Lehrveranstaltungen dürfen nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache gehalten werden. ³Auf Antrag der Studierenden soll für die Prüfung eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden; ausgenommen davon sind Fächer, deren wesentliches Lernziel der Fremdspracherwerb ist.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleiche

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus bewerteten Modulprüfungen und der bewerteten Bachelorarbeit. ²Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) ¹Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
 - a) Klausur (Absatz 3)
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 4)
 - c) Hausarbeit (Absatz 5)
 - d) Referat (Absatz 6)
 - e) Projektarbeit (Absatz 7)
 - f) Präsentation (Absatz 8)
 - g) Studienbuch (Absatz 9)
- (3) In einer Klausur (KL) soll die oder der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (4) ¹Durch die mündliche Prüfung (MP) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten und kann von den Prüfenden bei Bedarf um 10 Minuten verlängert werden. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 9.
- (5) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (6) Ein Referat (RE) umfasst:
 - a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (7) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.

- (8) ¹Eine Präsentation (PR) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse. ²Die erarbeiteten Lösungen werden in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert.
- (9) ¹Das Studienbuch (SB) ist eine Sammlung von Verschriftlichungen von Vorlesungsmitschriften sowie ergänzend bearbeiteter Hausaufgaben. ²Studierende arbeiten den in der Lehrveranstaltung vermittelten Stoff nach, indem sie wesentliche Inhalte im Studienbuch verschriftlichen. ³Zusätzlich werden gemäß Lernfortschritt einzelne kleinere Hausaufgaben gestellt, die ebenfalls in das Studienbuch aufgenommen werden. ⁴Das Buch wird begleitend zum Semester und damit parallel zum individuellen Lernfortschritt geführt und vergleichsweise zeitnah nach Abschluss der Lehrveranstaltung eingereicht und bewertet. ⁵Im Rahmen der Hausaufgaben werden im Wesentlichen Transferaufgaben gestellt, die die Studierenden zu Argumentation, Analyse, Hypothesenbildung und Synthese anregen sollen. ⁶Es ist standardmäßig ein gemeinsames Studienbuch für alle Lehrveranstaltungen eines Moduls anzufertigen. ⁷Abweichungen davon (verschiedene Studienbücher für verschiedene Lehrveranstaltungen eines Moduls; modulübergreifendes Studienbuch) sind zu Beginn des Semesters von der/dem bzw. den Modulverantwortlichen bekanntzugeben.
- (10) Macht die oder der zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, sollte ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (11) ¹Im Rahmen des Anspruchs einer familiengerechten Hochschule kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf glaubhaft begründetem Antrag einer zu Prüfenden oder eines zu Prüfenden für Schwangere und Studierende mit Familienaufgaben (insbesondere wegen der Kinderbetreuung oder der intensiven Betreuung besonders pflegebedürftiger Familienmitglieder) eine abweichende Regelung hinsichtlich der ansonsten vorgesehenen Art der Prüfungsleistung und der Prüfungsmodalitäten in Abstimmung mit den Prüfenden beschließen. ²Zur Orientierung eventueller abweichender Regelungen sei auf die entsprechenden Empfehlungen der Senatskommission für Frauenförderung und Gleichstellung dieser Hochschule verwiesen.
- (12) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers für einen Prüfungszeitraum eine andere als die in der Anlage 1 festgeschriebene Form der Prüfungsart zulassen. ²Diese Änderung gibt die Prüferin oder der Prüfer den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraumes in geeigneter Form bekannt.

§ 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

¹Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bzw. von den an dem Modul beteiligten Prüfenden festgelegt. ²Bei mehreren einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen soll die Aufgabenstellung den Lehrstoff aller Lehrveranstaltungen des Moduls in angemessener Weise berücksichtigen.

§ 8 Gruppenarbeit

¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen von den Prüfenden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfungsleistung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind von der/dem Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ³Das Kolloquium über die Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.
- (2) ¹Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ²Ebenso ist auf Antrag der oder des zu Prüfenden die Öffentlichkeit beim Bachelor-Kolloquium auszuschließen, wenn die Bachelorarbeit einen Vermerk über die Nichtveröffentlichung enthält. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus §18 Abs. 3.

§ 10 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung

- (1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) ¹Die maximalen Teilnehmerzahlen für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. ²Dabei gewährleistet der Prüfungsausschuss die Studierbarkeit gemäß §4 Abs. 3.
- (4) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsteilen, so kann die Modulprüfung insgesamt auch dann für bestanden erklärt werden, wenn bestimmte zuvor genau festgelegte Prüfungsteile erfolgreich bestanden wurden.
- (5) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen, vgl. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3. ²Die Gewichtung der zugehörigen Prüfungsleistungen wird von den an der Bildung der Modulnote beteiligten Prüfenden festgelegt. ³Sollten die beteiligten Prüfenden keine Ei-

nigung über die Gewichtung nach Satz 2 erzielen, legt die/der Modulverantwortliche die Gewichtung nach Anhörung der Prüfenden fest.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.
- (2) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
1,0; 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
1,7; 2,0; 2,3 = gut
(eine überdurchschnittliche Leistung)
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend
(eine zufrieden stellende Leistung)
3,7; 4,0 = ausreichend
(eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)
5,0 = nicht ausreichend
(eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung).

§ 12 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.
- (3) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,00	4,0
über 4,00		5,0
- (4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die oder der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergän-

zungsprüfung. ²Während des gesamten Studiums ist die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen auf insgesamt vier begrenzt. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von der oder dem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt und von der oder dem Prüfenden bewertet. ⁴Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von der/dem Prüfenden um bis zu 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁵Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 29 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁶Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁷Die mündliche Ergänzungsprüfung soll zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. ⁸Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.

- (3) ¹Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsform dies zulassen. ²Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Anmeldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. ³Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 29 Abs. 1 die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Betreute Praxisphasen und Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. ⁵Während der betreuten Praxisphase ist eine Teilnahme an Wiederholungsprüfungen zulässig.
- (4) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Studiums insgesamt in maximal vier Prüfungen zulässig, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen dies zulassen. ²Diese Prüfungen zur Notenverbesserung müssen im jeweils folgenden Semester abgelegt werden. ³Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (5) In einem anderen Studiengang an dieser Fakultät erfolglos unternommene Versuche, die gleiche Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 14 Zulassung zur Modulprüfung

- (1) Zu einer Prüfungsleistung einer Modulprüfung der Bachelorprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Modulprüfung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise gemäß § 27 innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen ordnungsgemäß angemeldet hat.
- (2) ¹Der Fakultätsrat kann auf begründeten Antrag einer/eines Modulverantwortlichen die Anwesenheitspflicht für bestimmte Veranstaltungen einführen. ²Die Liste der mit Anwesenheitspflicht belegten Veranstaltungen wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (3) ¹Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht zulässig. ²Während der betreuten Praxisphase ist nur die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen zulässig.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann spätestens bis zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 15 Bachelorarbeit; Umfang, Art und Ausgabe

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden, nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält, um ihr/sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden. ⁷In Streitfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Erstprüfenden und der oder des zu Prüfenden darüber, in welcher Sprache die Bachelorarbeit anzufertigen ist.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich auf einem Datenträger beim Prüfungssekretariat abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Der Datenträger beinhaltet die vollständige Arbeit in einer schreibgeschützten Datenform. ³Die zu verwendenden Datenformate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 erfüllt, wer die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung und der betreuten Praxisphase schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag zur Bachelorarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden bzw. angemeldet sind. ²Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

§ 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Vorgang ist durch die oder den Erstprüfenden schriftlich festzuhalten. ³Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs liegt nach Anhörung der/des Erstprüfenden und der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Wird bei der Bachelorarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 29 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 18 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 30 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) ¹Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. ⁴Bei einem Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 19 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 erfüllt, alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden. ³Der Prüfungsausschuss legt den Termin und den Ort des Kolloquiums fest und gibt dieses schriftlich oder elektronisch spätestens sieben Werktage vorher bekannt.

§ 20 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin festgesetzt.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren dieser Fakultät, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Fakultät angehören, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden können. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder -professor dieser Fakultät sein.
- (3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Fakultät angehören, als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellt werden können. ³In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen Prüfungen abnehmen.

§ 22 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde (§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend).

- (2) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist erstmals nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder wenn sie nach § 29 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder wenn sie nach § 29 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) ¹Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit separaten Noten. ²Die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird gebildet, indem die Einzelnoten im Verhältnis 4:1 (Bachelorarbeit zu Kolloquium) gewichtet werden. ³§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2,3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlagen 2a und 2b) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend (entsprechend § 12 Abs. 4) und dahinter in Klammern als Dezimalzahl angegeben.

§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

¹Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Bachelorarbeit mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium nur einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 15 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ²Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁴Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁵Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁶Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴Die Mitglieder des Fakultätsrates wählen auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter/innen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe anwesend sind.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er be-

richtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zu Prüferinnen und Prüfern werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen deutschen Hochschule bestellt, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Fakultät angehören, als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themengebieten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden und Prüfungen abnehmen, sofern sie mindestens über den durch die Prüfung festzustellenden Abschluss verfügen.
- (3) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) ¹Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium gelten die abweichenden Regelungen des § 21.

§ 27 Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) ordnungsgemäß in dem Studiengang an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist,
- b) nicht bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Bachelor-Studiengang an einer Fachhochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen der Fakultät endgültig nicht bestanden hat und
- c) sich zu jeder einzelnen zugehörigen Modulprüfung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium schriftlich, frist- und formgerecht angemeldet hat.

- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen der Fakultät endgültig nicht bestanden ist. ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Zulassung wird versagt, wenn:
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Wege der öffentlichen, ortsüblichen Bekanntmachung. ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. ³Fristen, die von der Hochschule oder vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden.

§ 28 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zugehörige Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) ¹Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Credits gewichteten Noten der zu-

gehörigen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²§ 12 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlagen 2a und 2b) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend entsprechend § 11 Abs. 3 und dahinter in Klammern als Dezimalzahl entsprechend § 12 Abs. 3 angegeben.

- (5) Zusätzlich zu der gemäß Absatz 4 gebildeten Note wird eine relative Einstufung gemäß ECTS User's Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten vorliegen.

§ 29 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich, bis spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungstermin, dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Modulprüfung als nicht unternommen und die oder der zu Prüfende muss die jeweilige Modulprüfung im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters ablegen. ⁵Dies gilt auch, wenn die Meldung zu dieser Prüfung im Zeitraum des Anmeldeverfahrens nicht vorgenommen wurde.
- (3) ¹Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Bei einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß ist der Vorgang durch die Prüfenden oder durch die oder den Aufsichtführenden schriftlich festzuhalten. ⁴Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes liegt bei dem Prüfungsausschuss. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 30 Wiederholung der Bachelorprüfung

¹Nicht bestandene Modulprüfungen einer Bachelorprüfung können zweimal wiederholt werden. ²Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

§ 31 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (siehe Anlage 2a) und eine Bachelorurkunde (siehe Anlage 3a) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur Bachelorarbeit erbracht wurde. ³Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt (siehe Anl. 2b, 3b).

§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bei nachträglicher Kenntnis

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 33 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Modulprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag der oder des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüferinnen und Prüfern zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin während des Prüfungszeitraums ermöglicht werden.

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Verköndungsblatt Nr. 24/2015

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, kann der Prüfungsausschuss eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²In diesem Fall ist der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation eines Erstprüfenden nach § 26 Abs. 1, Satz 2 und 3 haben.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht)	Semester	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/ Credits
Modul Wissenschaftliche und Management-Grundlagen 1 (WM1): Handlungs- & Sozialkompetenz	1	Prüfungsform: RE / KL (60) /HA		5
Handlungs- & Sozialkompetenz	1	V+Ü	2	2
Einführung wissenschaftliches Arbeiten	1	V+S	2	3
Modul Public Relations 1 (PR1): Public Relations I	1	Prüfungsform: KL (60)		5
Grundlagen der PR	1	V	2	3
Strategische Kommunikation	1	V	2	2
Modul Journalismus 1 (J1): Journalismus I	1	Prüfungsform: KL (60) / HA / MP		5
Einführung in die Journalistik	1	V	3	5
Modul J2: Journalismus II	1	Prüfungsform: SB / KL (60)		5
Journalistische Darstellungsformen	1	V+Ü	2	3
Methodisches Recherchieren	1	V+Ü	2	2
Modul WM2: Kommunikationswissenschaft	1	Prüfungsform: KL (60) / HA / MP		5
Einführung Kommunikationswissenschaft	1	V	2	3
Mediensystem & Medienrecht	1	V	2	2
Modul WM3: Medienwissenschaft	1	Prüfungsform: KL (60) / HA / MP		5
Mediengeschichte	1	V	2	3
Medienanalyse	1	V	2	2
Modul WM4: Sozialforschung I	2	Prüfungsform: KL (90)/HA		6
Methoden der Sozialforschung	2	V+Ü	2	3
Deskriptive Statistik	2	V+Ü	2	3
Modul PR2: Public Relations II	2	Prüfungsform: HA		5
Operative Kommunikationsplanung	2	Ü	3	5
Modul PR3: Public Relations III	2	Prüfungsform: KL (60)		6
Unternehmenskommunikation	2	V	2	3
Organisationstheorie	2	V	2	3
Modul Wahlpflichtfach 1 (WPF1): Wahlpflichtfach I	2	Prüfungsform: SB / HA		5
Kommunikation in verschiedenen gesellschaftlichen Handlungsfeldern (ein Wahlpflichtfach entsprechend des Modulkataloges)	2	S	2	5

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht)	Semester	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/ Credits
Modul Lehrredaktion 1 (LR1): Lehrredaktion I (medienspezifisch)	2	Prüfungsform: PA		8
Medienspezifisches Redaktionsmanagement I	2	V	1	2
Lehrredaktion medienpezifisch I (ein Wahlpflichtfach entsprechend des Modulkataloges)	2	Ü	3	6
Modul WM5: Soziologie	3	Prüfungsform: KL (60) / RE / HA		5
Mediensoziologie	3	V+S	2	3
Medienwirkungsforschung & Medienpsychologie	3	V	2	2
Modul PR4: Public Relations IV	3	Prüfungsform: HA / KL (60)		5
Strategische Kommunikationsplanung	3	Ü	2	3
Werbeforschung	3	V	2	2
Modul PR5: Public Relations V	3	Prüfungsform: HA		5
Public-Relations-Forschung	3	V+Ü	2+2	5
Modul J3: Journalismus III	3	Prüfungsform: KL (60) / RE / HA		7
Zukunft des Journalismus und hybride Formen des Journalismus	3	V+Ü	1+2	4
Journalismus im internationalen Vergleich	3	V	2	3
Modul LR2: Lehrredaktion II (crossmedial)	3	Prüfungsform: PA		8
Crossmediales Redaktionsmanagement	3	V	1	2
Lehrredaktion crossmedial (Print, Online, Audio, AV)	3	Ü	3	6
Modul WM6: Theorien	4	Prüfungsform: MP / KL (60) / HA		7
Kommunikations- & Medientheorie	4	V+S	1+2	4
Medienethik	4	V+S	1+2	3
Modul WPF2: Wahlpflichtfach II:	4	Prüfungsform: SB / HA		5
Kommunikation in verschiedenen gesellschaftlichen Handlungsfeldern (ein Wahlpflichtfach entsprechend des Modulkataloges)	4	S	2	5
Modul WM7: Marketing	4	Prüfungsform: KL (60)		5
Marketing	4	V+Ü	3	5
Modul J4: Journalismus IV	4	Prüfungsform: HA / RE		5
Journalismusforschung		V+Ü	2+2	5
Modul LR3: Lehrredaktion III (medienspezifisch)	4	Prüfungsform: PA		8
Medienspezifisches Redaktionsmanagement II	4	V	1	2
Lehrredaktion medienpezifisch II (ein Wahlpflichtfach entsprechend des Modulkataloges)	4	Ü	3	6

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht)	Semester	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/ Credits
Modul WM8: Management	5	Prüfungsform: KL (60)		5
Unternehmensführung	5	V	2	3
Angewandtes Management	5	Ü	2	2
Modul WM9: Sozialforschung II	5	Prüfungsform: KL (90)/HA		6
Einführung SPSS	5	V+Ü	2	3
Schließende Statistik	5	V+Ü	2	3
Modul PR6: PR-Journalismus-Beziehungen	5	Prüfungsform: HA		9
PR-Journalismus-Beziehungen	5	V	2	3
Forschungsprojekt PR-Journalismus-Beziehungen	5	Ü	4	6
Modul LR4: Interdisziplinäres Modul mit Lehrredaktionen	5	Prüfungsform: PA		10
Interdisziplinäres Projekt	5	S	4	10
Modul WM9: Betreute Praxisphase	6			15
Betreute Praxisphase	6	B	-	15
Modul WM10: Bachelorarbeit und Kolloquium	6	Prüfungsform: BA + KO		15
Bachelorarbeit	6	BA	-	12
Kolloquium	6	KO	-	3
Summen SWS und LP(Credits)			97	180

Lehrveranstaltungsformen:

V = Vorlesung
 Ü = Übung
 S = Seminar
 B = Betreuung

Prüfungsformen:

KL = Klausur mit Dauer:
 KL (60) = 60 Min, KL (90) = 90 Min
 MP = Mündliche Prüfung
 HA = Hausarbeit
 RE = Referat

PA = Projektarbeit
 SB = Studienbuch
 BA = Bachelorarbeit
 KO = Kolloquium

Abkürzungen in den Modulnummern:

WM = Wissenschaftliche und Management-Grundlagen PR = Public Relations
 J = Journalismus LR = Lehrredaktion

Sonstige Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden
 LP(Credits) = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System and Accumulation System (ECTS)

Verknüpfungen mit einem Pluszeichen (+) bedeuten, dass gleichzeitig mehrere der angegebenen Prüfungsformen Bestandteil einer Modulprüfung sind. Schrägstriche (/) geben an, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsformen für die Modulprüfung herangezogen wird. Die alternative Prüfungsform wird von den Prüfenden zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. Als Standard gilt die erste Prüfungsform.

Für die Wahlpflichtmodule und die medienspezifischen Lehrredaktionen gilt: Studierende dürfen nicht dasselbe Wahlpflichtfach in den Modulen WPF1 & WPF2 bzw. in den Modulen LR1 & LR3 wählen.

Anlagen 2a und b: Zeugnisse über die Bachelorprüfung

Anlage 2a:

(Hochschule)

Fakultät -----

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr ¹⁾ ----- ,

geboren am ----- in ----- ,

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

mit der Note ----- bestanden.

mit den Modulprüfungen, bzw. Modulen:

Fachnote

Credits

Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema:

Note der
Bachelorarbeit

(Siegel der Hochschule)

----- , den -----
(Ort) (Datum)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

¹⁾ Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2b: Englische Übersetzung des Zeugnisses über die Bachelorprüfung

Ostfalia University of Applied Sciences

Faculty of Transport–Sports–Tourism–Media „Karl Scharfenberg“

Grade Transcript

Ms/Mr _____ ,

born _____ in _____ ,

has successfully passed the final bachelor`s examination and achieved the bachelor degree
” _____ “

with the grade _____ .

Examinations / Module	grades	credits
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Subject of Bachelor`s Thesis: _____ grade _____

(Seal of University) _____
(city) _____ (date) _____

Head of Examination Board

Anlagen 3a und b: Bachelorurkunden

Anlage 3a:

(Hochschule)

Bachelorurkunde

Die Fakultät -----

der (Hochschule) -----

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹⁾ ----- ,

geb. am -----

in ----- ,

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts

(abgekürzt: B.A.)

nachdem sie/er ¹⁾ die Abschlussprüfung im Studiengang

am -----

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

, den -----

(Ort)

(Datum)

Dekanin/Dekan

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Ostfalia University of Applied Sciences

Certificate of Graduation

The Faculty of **Transport–Sports–Tourism–Media „Karl Scharfenberg“**
at the Ostfalia University of Applied Sciences

Awards Ms/Mr _____ ,

born _____ in _____ ,

The academic degree

Bachelor of Arts

(abbreviated: B.A.)

(S)he has successfully passed the final examination in

_____ “ _____ ” _____

(Seal of University)

_____ (city)

_____ (date)

_____ Dean

_____ Head of Examination Board

Anlage 4: Diploma Supplement Media Communications

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Margit

1.3 Date, Place, Country of Birth

02.08.1970, Essen, Germany

1.4 Student ID Number or Code

111111111

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts, B.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

not applicable

2.2 Main Field(s) of Study

Media Communications

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -
Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate / First Degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years, 180 ECTS Credit Points (5400 hours of taught courses and self-study)

Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

For foreign students: advanced German language skills (DaF or DSH certificates)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 3 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Media Communications course of study is both, scientifically and application oriented. The degree programme Media Communications qualifies for functions within the planning and production of journalistic and public relations services, as well as in the management of organisations providing journalistic or public relations services. Students get to know the economic and social-cultural surrounding conditions of media and media organisations, acquire expertise and social skills to resolve planning processes multidisciplinary, with management and marketing skills and different methodologies. Important additional contents cover general management topics as well as basic topics of the social and communication sciences.

4.3 Programme Details

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

Participants have to complete compulsory modules and an overall workload of 180 credits (according to the European Credit Transfer and Accumulation System ECTS). Each module ends with an examination (either an oral presentation, written examination or project). After passing these examinations with at least a satisfactory grade ("ausreichend"), students complete their studies by writing a Bachelor thesis and passing a final oral examination (colloquium) with an overall workload of 15 credits.

The attached certification shows the theme and the evaluation of the bachelor thesis, which consists of a written elaboration and a colloquium.

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Transport-Sports-Tourism-Media see supplementary document.

4.5 Overall Classification (in original language)

"Sehr gut"

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis (examinations 91,7 %, thesis 8,3 %).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master). Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

5.2 Professional Status

not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

On the programme: www.ostfalia.de/imm

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.ostfalia.de.

For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom XX.XX.20XX
Prüfungszeugnis vom XX.XX.20XX

Certification Date: XX.XX.20XX

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee